



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 49 (S. 559-560)</b>
Titel	<b>Beschluss des Kantonsrates über die Zuständigkeit zur Verwendung rechtskräftig bewilligter Kredite</b>
Ordnungsnummer	<b>612.4</b>
Datum	06.01.1986

[S. 559] Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 34 des Finanzhaushaltsgesetzes,

beschliesst:

I. Über rechtskräftig bewilligte Kredite verfügt der Regierungsrat, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

II. Die Direktionen können im Rahmen der Voranschlags- und Nachtragskredite

a) Ausgaben tätigen, die durch einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Kantonsrates nach Höhe, Zweckbestimmung, Empfänger und Fälligkeit eindeutig bestimmt sind,

b) Ausgaben tätigen, Verpflichtungen übernehmen sowie Arbeiten und Lieferungen vergeben, sofern im Einzelfall der Betrag von Fr. 100000 für einmalige und von Fr. 50000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben nicht überschritten wird.

III. Der Regierungsrat kann im Rahmen der Voranschlags- und Nachtragskredite

a) die Direktionen ermächtigen, zu Lasten bestimmter Voranschlags- und Nachtragskredite Ausgaben für genau umschriebene, regelmässig wiederkehrende Bedürfnisse, die einzeln oder gesamthaft den Betrag von Fr. 100000 übersteigen, zu tätigen,

b) die Direktion der öffentlichen Bauten ermächtigen, Arbeiten und Lieferungen für Bauten des Staates bis auf den Betrag von Fr. 300000 im Einzelfall zu vergeben.

// [S. 560]

IV. Die Direktionen sind ermächtigt,

a) Miet- und Pachtverträge mit jährlichen Leistungen bis zu Fr. 30000 abzuschliessen,

b) Prozesse zu führen und Vergleiche abzuschliessen, soweit der Streitwert Fr. 40000 nicht übersteigt.

V. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.



Zürich, den 6. Januar 1986

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

G. Erismann-Peyer

Die Sekretärin:

E. Bachmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.04.2015]